

Hausverfügung

In Ausübung meines Hausrechts und unter Aufhebung meiner Hausverfügung vom 01.04.2022 ordne ich ab sofort und bis auf Weiteres für das Gerichtsgebäude D Folgendes an:

1. Soweit sich zwei oder mehr Personen in den Fahrstühlen aufhalten, gilt für alle Personen die Verpflichtung zum Tragen einer OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil. Die Maske ist so zu tragen, dass Mund und Nase ständig durch sie bedeckt werden.
Hiervon ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren, Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können sowie Menschen mit Hörbehinderung und deren unmittelbare Kommunikationspartnerinnen und -partner, soweit und solange es zu ihrer Kommunikation erforderlich ist.
2. Auf allen übrigen öffentlich zugänglichen Flächen und Verkehrsflächen des Gerichtsgebäudes D besteht die Empfehlung zum Tragen einer entsprechenden Maske.
3. Die sitzungspolizeilichen Befugnisse der Vorsitzenden gemäß § 176 GVG bleiben von Vorstehendem unberührt.
4. Hinsichtlich der ausschließlich durch die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main und das Justizprüfungsamt genutzten Bereiche gelten die von dort getroffenen Anordnungen.